

Bedingungen für Bauleistungen („Baubedingungen“)

Gegenüber dem Auftraggeber („**Auftraggeber**“) gelten für alle Bauleistungen einschließlich Stahlbau und ähnlichen Leistungen und die damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen des Auftraggebers für Bauleistungen („**Baubedingungen**“). Ergänzend gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“, Teile B und C (VOB/B und C); in Zweifelsfällen haben nachstehende Bedingungen jedoch Vorrang. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden dem Auftraggeber gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder seinen vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

I. Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nur ausnahmsweise vergeben und nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber vor ihrem Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind. In diesem Fall sind Stundenlohnzettel mit namentlicher Aufstellung der eingesetzten Arbeitskräfte und genauer Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und der verwendeten Stoffe der Bauleitung des Auftraggebers in dreifacher Ausfertigung täglich vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen.
2. Soweit eine Arbeitszeitkontrolle eingerichtet ist, werden Stundenlohnrechnungen nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass diese Kontrollen ebenfalls durchgeführt worden sind.
3. Wenn in Ausnahmefällen Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt werden, so werden als vergütungsfähige Lohnsätze die tariflichen Stundenlöhne bezahlt. Auf diese Tariflohnsätze wird ein Unternehmerzuschlag vergütet, dessen Höhe von Fall zu Fall mit dem Auftraggeber zu vereinbaren ist. Lohnstunden für Aufsichtspersonal werden nur bezahlt, wenn deren Gestellung ausdrücklich schriftlich vom Auftraggeber verlangt worden ist.
4. Fahr- und Wegegelder vergütet der Auftraggeber nur, soweit der Auftragnehmer diese Beträge aufgrund von Tarifverträgen an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat. Bei Fernmontage wird die einmalige Hin- und Rückreise 2. Klasse erstattet. Eine Überprüfung der Notwendigkeit und der Sätze behält sich der Auftraggeber vor.
5. Bei Stundenlohnarbeiten, die in Verbindung mit anderen Leistungen auszuführen sind (sog. angehängte Stundenlohnarbeiten), erfolgt keine Erstattung für Wegegelder, An- und Rückreise und dergleichen.
6. Für von dem Auftraggeber angeordnete Arbeiten an bezahlten Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, wird nur der tarifliche Zuschlag für die normale Arbeitszeit mit einem zu vereinbarenden, angemessenen verminderten Unternehmerzuschlag bezahlt. Der einfache Arbeitslohn ist in jedem Falle von dem Auftragnehmer zu tragen, der ihn auch dann trägt, wenn nicht gearbeitet wird. Für die an solchen Tagen über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit sowie für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, bezahlt der Auftraggeber den normalen Arbeitslohn zuzüglich der tariflichen Zulagen. Auf den Normallohn wird der Unternehmerzuschlag entsprechend Absatz c), auf

die Feiertagszulagen der gemäß Satz 1 zu vereinbarenden Unternehmerzuschlag gezahlt.

7. Werden vom Auftraggeber in Ausnahmefällen nach besonderer Vereinbarung Über-, Nacht- oder Sonntagsstundenzuschläge sowie Höhen-, Schmutz- oder sonstige tarifliche Zulagen gezahlt, werden Unternehmerzuschläge nur dann vergütet, wenn vorher eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist. Auf Auslagen, wie z. B. auf Auslösung, Wege- und Zehrgelder sowie Kosten für Gepäckbeförderung dürfen nur die durch steuerliche Vorschriften bedingten Belastungen aufgeschlagen werden.
8. Das Vorhalten allgemein gebräuchlicher Werkzeuge wird bei Stundenlohnarbeiten nicht besonders vergütet. Machen besonders geartete Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder anderer Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie besonders schriftliche vereinbart worden ist.
9. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber Einblick in die Preisermittlung zu gewähren.

II. Ausführung

1. Ausführung, Aufsicht

- a) Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Er hat vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist. Ein Wechsel in der Person des bevollmächtigten Beauftragten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus zwingendem Grund verweigern.
- b) Sämtliche Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Technische Neuerungen, die dem Auftragnehmer während der Ausführung des Auftrags bekannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Es dürfen nur einwandfreie und für den Verwendungszweck geeignete Materialien verwendet werden. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Fachverbänden (z.B. Umweltschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen, DIN-Normen, VDE-Vorschriften) sowie darauf beruhende Anordnungen, Auflagen und Bedingungen und die einschlägigen Werksnormen des Auftraggebers sind einzuhalten.
- c) Änderungen oder Berichtigungen des Leistungsumfangs oder der Ausführungsart durch den Auftraggeber, insbesondere solche, die aus Gründen des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Auswirkungen auf den Preis nur geringfügig sind. Verlangt der Auftraggeber in darüber hinausgehendem Umfang, dass der Auftragnehmer Arbeiten zu Zeiten ausführt, die tarifliche Zuschläge auslösen, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Erstattung dieser Zuschläge, wenn er sie nachweist und der Anfall dieser Zuschläge bei Vergabe des Auftrages nicht erkennbar war. Die Zuschläge werden jedoch nicht erstattet, wenn diese Arbeiten

- vom Auftraggeber verlangt wurden, um drohende Terminüberschreitungen des Auftragnehmers abzuwenden.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die vorgesehenen Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind Eignungsnachweise zu erbringen. Bei Arbeiten, für die ein gesetzlicher Befähigungsnachweis erforderlich ist, sind die entsprechenden Zeugnisse dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Ungeeignete Arbeitskräfte sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte Bedenken oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den Auftraggeber eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der Auftraggeber diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.
 - e) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie und den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeit zu verlangen.
 - f) Der Auftraggeber kann, wenn notwendig, die Einstellung der nicht vertragsgerechten Arbeiten solange verfügen, bis der Auftragnehmer Abhilfe geschaffen hat. Wird die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Abhilfe gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig durchzuführen.

2. Schriftverkehr

- a) Sämtliche Korrespondenz hat in deutscher Sprache zu erfolgen und alle technischen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- b) Auf allen Schriftstücken ist außer Bestellzeichen und Bestellnummer auch die Anlagenbezeichnung im Klartext anzugeben.

3. Zufuhr und Abfuhr von Material

- a) Alle Sendungen sind frei Baustelle anzuliefern. Für den Auftragnehmer eingehende Bahnwagen werden ab Übergabegleis der Bundesbahn durch Werkslokomotiven des Auftraggebers - soweit vorhanden - kostenlos und auf Gefahr des Auftragnehmers befördert.
- b) Zur Ermöglichung einer genauen Gewichtsermittlung sind Werk-, Rüst- und Hebezeuge und Materialien mit verschiedenen Einheitspreisen sowie aus verschiedenen Bestellungen, soweit dies möglich ist, getrennt zu verladen.
- c) Es sind sofort bei Abgang der Sendungen Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen enthalten: Versandanschrift und Empfangsstelle, Bezeichnung des Bauvorhabens, Gegenstand, Bestell-datum, Bestell-, Zeichnungs- und Positionsnummern, Anzahl, Gewicht, Abmessungen und Materialart. Das zum Versand gelangende Material ist entsprechend zu kennzeichnen. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- d) Zu kennzeichnen sind auch Gefahrenstoffe unter Angabe aller Komponenten, die beim Umgang im Betrieb, sowie für den Transport gem. Gefahrstoff-Verordnung sicherheitsrelevant sind.

- e) Stück- und Expressgut sowie Postsendungen dürfen nur an den Auftragnehmer frei Baustelle adressiert werden.
- f) Die ladefristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Wagen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anschlussgleise rechtzeitig und ohne Unterbrechung benutzt werden können, wird sich aber bemühen, notwendige Dispositionen des Auftragnehmers zu berücksichtigen.
- g) Wagenstandgelder und sonstige Kosten, die durch eine Verzögerung der Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, dass sie durch Verschulden des Auftraggebers entstanden sind. Sind die Anschlussgleise für den Auftragnehmer nicht wie vorgesehen verfügbar und wird hierdurch die Einhaltung der Lieferfrist gefährdet, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon sofort mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu unterrichten. Über eine etwa notwendige angemessene Fristverlängerung sind sodann Vereinbarungen zu treffen.
- h) Zwischenlagerungen sind für den Auftraggeber kostenlos; hat der Auftraggeber die Zwischenlagerung zu vertreten, so gilt dies nur für eine Zwischenlagerung von bis zu drei Monaten.
- i) Innerhalb der Produktionshallen des Auftraggebers dürfen Bau- und Montagestellen mit Fahrzeugen (PKW, LKW und Schwerlasten) nur zum An- u. Abtransport von Materialien angefahren werden. Das Abstellen solcher Fahrzeuge innerhalb von Produktionshallen ist nicht gestattet.

III. Verhalten auf der Baustelle

1. Benutzen von Werksstraßen und Überqueren von Gleisen

- a) Das Werksgelände darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die Regeln für den öffentlichen Verkehr gelten entsprechend. Besondere Regelungen für den Verkehr sind einzuhalten.
- b) Raupenfahrzeuge dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen an den Straßendecken nur mit Transportwagen durch das Werksgelände befördert werden.
- c) Gleisanlagen dürfen von Straßenfahrzeugen nur im Bereich der befestigten Fahrwege überquert werden. Der Gleisverkehr hat stets Vorfahrt. Falls ein Überqueren von Gleisen außerhalb der befestigten Fahrwege erforderlich ist, muss vorher der Eisenbahnbetrieb über die örtliche Bauleitung des Auftraggebers verständigt werden. Das Halten in Gleisen oder im Gleisbereich ist grundsätzlich untersagt. Ein erzwungenes Halten – z. B. durch technische Störungen – erfordert vom Fahrer des Straßenfahrzeugs eine Sicherung nach beiden Gleisseiten. Die benachbarten Stellwerke oder Weichenposten sind umgehend zu verständigen.
- d) Verunreinigungen von Straßen und Plätzen die der Auftragnehmer verursacht, sind von ihm unverzüglich zu beseitigen.
- e) Ein Sicherheitshinweis wird allen Monteuren und Fahrern von unserer Abteilung Arbeitssicherheit ausgehändigt.

2. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Montagestelle

- a) Die Baustelleneinrichtung unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers;

- sie ist in einem Baustelleneinrichtungsplan festzulegen.
- b) Bei der Einrichtung der Baustelle, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, hat der Auftragnehmer alle Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, sind hierüber zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.
 - c) Der Auftragnehmer wird die von ihm bei der Einrichtung der Baustelle angelegten Zufahrten, Wasserleitungen sowie entsprechende Einrichtungen der Baustelle auch anderen in diesem Bereich beschäftigten Firmen auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung der dem Auftragnehmer dadurch etwa erwachsenden Mehrkosten durch den Mitbenutzer zur Verfügung stellen, soweit dies den Fortgang der eigenen Arbeiten des Auftragnehmers nicht gefährdet.
 - d) Die von dem Auftragnehmer unterhaltene Baustelle ist in aufgeräumtem Zustand zu halten. Insbesondere ist für die laufende Abfuhr der anfallenden Schutt- und Schrottmengen Sorge zu tragen. Bei Beanstandungen wird nach vorheriger schriftlicher fruchtloser Abmahnung die Aufräumung der Baustelle durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt.
 - e) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Beleuchtung der Baustelle zu sorgen.
 - f) Auf der Baustelle wird vom Auftraggeber ein Werks-telefonanschluss nicht zur Verfügung gestellt.
 - g) Arbeits-, Aufenthalts-, Unterkunfts-, Lagerräume und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung und nach Anweisung des Auftraggebers aufgestellt und beheizt werden. Sie sind mit Firmenschildern zu versehen. Der Auftragnehmer wird sie umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich wird. Die Kosten trägt der Veranlasser.
 - h) Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Schlafcontainern ist auf dem Werksgelände nicht erlaubt.
 - i) Umkleide-, Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten des Auftraggebers dürfen ohne besondere Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer, seinen Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten weder betreten noch benutzt werden. Für solche Anlagen einschließlich der Beseitigung von Abwässern und Fäkalien hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
 - j) Der Eisenbahnbetrieb darf durch Arbeiten des Auftragnehmers nicht behindert werden. Bei der Aufstellung von Montagegeräten ist unbedingt auf Profillfreiheit zu achten. Materialien sind so zu lagern, dass das Lichtraumprofil und der Weg für die Rangierer frei bleiben. Arbeiten neben, über und unter oder an den Gleisanlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Eisenbahnbetrieb des Auftraggebers ausgeführt werden.
 - k) Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer für Sicherheitsposten zu sorgen.

3. Gerüste, Geräte u. ä.

- a) Gerüste, Geräte, Bauholz u. ä. werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt.
- b) Es sind nur Arbeits- und Schutzgerüste nach den zum Zeitpunkt des Bauvorhabens gültigen DIN-Normen (derzeit DIN EN 12811 und DIN EN 12810)

zugelassen. Bei Gerüsten anderer Bauart muss der Nachweis der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck, z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder statische Berechnung, erbracht werden.

- c) Der Auftragnehmer wird die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch Dritte oder den Auftraggeber gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.
- d) Gerüste dürfen vom Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers entfernt werden.
- e) Eine Benutzung der Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge u. ä. des Auftraggebers oder Dritter ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers; für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen des Auftraggebers oder Dritter in Folge der Benutzung haftet der Auftragnehmer.

7. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige technische Unterlagen

- a) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der Auftragnehmer die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Berechnungen, Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen, Verankerungspläne, Fundamentpläne, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen in pausfähiger Form ohne besondere Vergütung zu liefern und dem Auftraggeber vorzulegen. Das gleiche gilt für die zur Einholung von Genehmigungen notwendigen Unterlagen.
- b) Bevor der Auftraggeber diese Unterlagen nicht zur Ausführung freigegeben hat, darf der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers beginnen. Die Freigabe der vorgelegten Unterlagen zur Ausführung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung des Auftrags nicht ein. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des Auftraggebers.
- c) Die endgültigen Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen sind dem Auftraggeber vollständig und in digitaler Form zu übergeben. Ist dies nicht möglich, wie z. B. bei Firmendruckschriften, sind die Unterlagen vierfach zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die urheberrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- d) Der Auftraggeber ist ohne eine besondere Erlaubnis berechtigt, sich der Unterlagen gemäß lit. a) und lit. c) zur Ausführung von Reparaturen, Reserveteilbeschaffung und späterer baulicher Veränderungen zu bedienen.
- e) Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

8. Strom, Wasser, usw.

- a) Stellt der Auftraggeber für die Dauer der Bauzeit Strom, Gas, Wasser, Dampf oder Pressluft zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer die Einrichtungen so in stand zu halten und zu benutzen, dass der Verbrauch in normalen Grenzen bleibt und störende Rückwirkungen auf das Netz vermieden werden. Strom für Heizzwecke darf nicht entnommen werden.

- b) Anschlusspunkte für zur Verfügung gestellte Energien werden vom Auftraggeber bestimmt. Zuleitungen zu den Verbrauchsstellen sind vom Auftragnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die erforderlichen Baustromverteiler sind vom Auftragnehmer mitzubringen; sie müssen nach VDE 0100 mit Fehlerstromschutz ausgerüstet sein. Ohne diesen Schutz wird der Anschluss nicht freigegeben.
- c) Der Auftragnehmer hat sich über die technischen Gegebenheiten der Anschlüsse zu unterrichten. Bei der Entnahme dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen benutzt werden. Veränderungen an den Anschlüssen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzung durch den Auftragnehmer geht auf eigene Gefahr. Für Ausfälle und Mängel haftet der Auftraggeber nicht.

9. Berichterstattung

Über den Fortgang der Arbeiten, die Stärke der Belegschaft, Stundenaufwand während der Berichtszeit, Gerätebestand, Anlieferungsstand und Verbrauch von Baustoffen, Witterung und besondere Ereignisse sind Wochenberichte in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber einzureichen. Außerdem hat der Auftragnehmer ein täglich von dem Auftraggeber zu bestätigendes Bautagebuch zu führen.

10. Bewachung der Baustelle

Die Bewachung der Baustelle einschl. Einrichtungen, Material, Geräten und Sachen der Arbeitskräfte obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dergleichen nicht.

11. Ein- und Ausgangskontrolle

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer ein namentliches Verzeichnis aller bei der Baustelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit Angabe von Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung und Kfz-Kennzeichen einzureichen, damit Ausweiskarten von der Werksaufsicht des Auftraggebers ausgestellt werden können. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Diese Ausweise sind nach Beendigung der Arbeiten vollzählig abzuliefern; für die rechtzeitige Einziehung der Ausweise ist der Auftragnehmer verantwortlich. Alle vom Auftragnehmer auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeitskräfte müssen die Ein- und Ausgangskontrolle passieren und sich den beim Auftraggeber geltenden Kontrollvorschriften unterwerfen.

12. Werksaufsicht

Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden, sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge zu leisten haben.

13. Alkohol-, Rauch- und Rauschmittelverbot

- a) Die Mitnahme alkoholischer Getränke und Rauschmittel in das Werksgelände sowie deren Genuss im Werksgelände sind verboten.
- b) Rauchen ist innerhalb des besonders gekennzeichneten Bereichs verboten.

14. Geräteverzeichnis

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Anlieferung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und dergleichen ein Verzeichnis einzureichen und eine Durchschrift hiervon dem Werkschutz des Auftraggebers abzugeben. Kleinwerkzeuge können in Werkzeugbehältern zusammengefasst aufgeführt werden. Alle diese Gegenstände sind als Gegenstände des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände werden zum Abtransport freigegeben.

15. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

- a) Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörde sowie alle Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, über die sich der Auftragnehmer zu unterrichten hat, genau zu beachten und zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat der Auftragnehmer laufend dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeit aufrecht erhalten bleiben.
- b) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und seine Beauftragten auf die besonderen Gefahren des Werksbetriebs, insbesondere des Eisenbahnbetriebs, hinzuweisen.
- c) Den Arbeitnehmern des Auftragnehmers ist das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsbereiches und das Betreten anderer Betriebe ohne begründeten Anlass untersagt.
- d) Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Werksgelände mit der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers in Verbindung zu setzen. Bei dieser Abteilung und in den Betrieben können einschlägige Unfallverhütungsvorschriften eingesehen werden.
- e) Die vorgeschriebenen Körperschutzartikel (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe usw.) sind zu benutzen.
- f) Gas, Druckluft, Dampf und dergleichen dürfen, falls sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, nur an den vom Auftraggeber bezeichneten und freigegebenen Stellen und mittels der dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen entnommen werden.
- g) Feuerarbeiten aller Art (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen etc.) dürfen nur nach vorheriger Unterrichtung und schriftlicher Erlaubnis der Werksfeuerwehr, und falls es eine solche nicht gibt, der sonst für Brandschutz zuständigen Abteilung durchgeführt werden.
- h) Der Auftragnehmer hat bei allen Arbeiten in Betrieben, in denen Kräne, Hebezeuge und sonstige Transporteinrichtungen aufgestellt sind, einen Verbindungsmann abzustellen, der sich mit den Maschinisten, Kranführern, Rangierern usw. zu verständigen hat, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Verbindungsmann ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.
- i) Die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers stehen dem Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände in allen Arbeitssicherheitsfragen beratend zur Verfügung.
- j) Unfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

16. Funde

An allen im Werksgelände vorkommenden Funden (§ 984 BGB) erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum. Ihm stehen in jedem Falle die Rechte des Entdeckers zu.

17. Verhalten auf der Baustelle

- a) Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer den Betriebsverhältnissen des Auftraggebers anzupassen. Auf die übrigen vom Auftraggeber oder von fremden Firmen auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.
- b) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass Kanäle, Kabel sowie Rohr- und Stromleitungen nicht beschädigt werden. Der Auftragnehmer hat sich beim Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Vorhandensein und Lage von Kanälen, Kabeln, Rohr- oder Stromleitungen zu unterrichten. Der Auftraggeber entscheidet, ob er während der Arbeiten in der Nähe der genannten Einrichtungen eine Wache bereitstellt. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Rohrleitungen und Kabeln müssen nach Anweisung des Auftraggebers Querschläge gemacht werden. Diese dürfen nur mit Handschachtung ausgeführt werden. Der Auftragnehmer hat für zweckentsprechenden Schutz der genannten Einrichtungen und anderer Elektroeinrichtungen z.B. durch Absperrungen, Abdeckungen oder Abstützungen zu sorgen. Im Schadensfall hat der Auftragnehmer den Leitungsbetreiber und den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- c) Wenn bei der Ausführung der Arbeiten Sprengkörper (Blindgänger) gefunden werden, hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er hat den Fund dem Werkschutz des Auftraggebers und dem zuständigen Kampfmittelräumdienst zu melden und dessen Anordnungen zu befolgen.

18. Materialbeistellung

- a) Das vom Auftraggeber beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur für ihn verwendet werden.
- b) Das Material ist rechtzeitig beim Auftraggeber unter Angabe der genauen Lieferzeit schriftlich anzufordern. Der Auftragnehmer trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an, die unverzüglich zu erfolgen hat, alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.
- c) Der Transport von Materialien von den Magazinen oder Lagern des Auftraggebers bis zur Verwendungsstelle sowie das Auf- und Abladen sind Sache des Auftragnehmers.
- d) Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme enthalten ist, vermindert sich die Bestellsomme um die der Bestellung zugrunde gelegten Werte des beigestellten Materials, zuzüglich der darauf anfallenden Gemeinkosten, Zuschläge und Mehrwertsteuer. Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme nicht enthalten ist, erfolgt die Abrechnung gegen Nachweis der tatsächlich erforderlichen Mengen. Darüber hinaus verbrauchte Mengen werden vom Auftragnehmer entsprechend Satz 1 vergütet.
- e) Restmengen des beigestellten Materials einschließlich Schrott sind vom Auftragnehmer zurückzugeben; Sie sind kostenlos und unverzüglich an den vom Auftraggeber bezeichneten Ort im Werksgelände zu bringen.
- f) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mit der Schlussrechnung den

Verbrauch sämtlicher bei-gestellter Stoffe zu belegen.

- g) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe, Materialien oder Bauteile, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor ihrer Verwendung – schriftlich mitzuteilen.

19. Umweltgefährdende Stoffe

- a) Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe vermutet oder vorgefunden, ist der Auftraggeber sofort zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.
- b) Umfassen die Leistungen des Auftragnehmers auch den Abtransport der anfallenden Stoffe, hat er die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

20. Fotografierverbot

Fotografische Aufnahmen von der Montagestelle sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

IV. Abnahme

1. Soweit die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, hat der Auftraggeber die Leistung abzunehmen, sobald dies vom Auftragnehmer nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit, Art und Ort der Abnahme werden besonders vereinbart. § 12 Nr. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.
2. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.
3. Über die Abnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen ist.
4. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht unbeschadet etwaiger Teilabnahmen erst mit der Gesamtabnahme auf den Auftraggeber über.
5. Ab Inbetriebnahme kann der Auftraggeber die Anlage für die Produktion nutzen. Dies bedeutet keine Abnahme.

V. Mengen

1. Die Anerkennung von Mehr- oder Mindermengen behält sich der Auftraggeber vor.
2. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10% von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
3. Für die über 10% hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
4. Bei einer über 10% hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs-

und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.

VI. Verbindliche Prinzipien

Unabhängig von Ländern und Grenzen werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

1. Menschenrechte: Der Auftragnehmer wird den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs unterstützen, achten und sicherstellen, so dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.
2. Arbeitsnormen: Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Diskriminierungsfreiheit bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
3. Korruptionsbekämpfung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einzuhalten und keine verbotenen Handlungen zu begehen, weder direkt noch indirekt. Verbotene Handlungen beinhalten insbesondere das Versprechen, Anbieten und/oder Gewähren oder das Fordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
4. Umweltschutz: Der Auftragnehmer wird im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
5. Energetische Effizienz: Der Auftragnehmer hat energetische Bewertungen bei der Beschaffung und Änderung von energieverbrauchenden Anlagen und Bauteilen stets zu berücksichtigen.
6. Verhaltenskodex: Der Auftragnehmer erkennt die in dem Verhaltenskodex der GMH Gruppe (*Code of Conduct*) niedergelegten Verhaltensgrundsätze für sich verbindlich an. Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex der GMH Gruppe ist im Internet unter der Adresse <https://www.gmh-gruppe.de/de-gruppe/verantwortung/compliance> veröffentlicht.
7. Prüfungsrecht, Kündigung: Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der in diesem Abschnitt VI niedergelegten Verpflichtungen, insbesondere Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze oder -Vorschriften oder den Verhaltenskodex der GMH Gruppe, durch den Auftragnehmer, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Personen von dem Auftragnehmer schriftlich Auskunft über die Einhaltung der genannten Vorschriften und etwaige Verstöße zu verlangen und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern dem Verstoß vom Auftragnehmer nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen wird. Das Auskunftsbegehren hat jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Auftragnehmers, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, zu erfolgen.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

2. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die am Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Auftraggebers.